Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Martin Bossard Tel. direkt 061 204 66 29 Mail martin.bossard@bio-suisse.ch
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse dankt herzlich für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Thema Stellung zu beziehen. Unser Verband differenziert seit langem Schweizer Produkte von Importen. Er kann damit Mehrwert für die Produzenten und die ganze Bio-Wertschöpfungskette generieren.

Als Mindestanforderung verwendet Bio Suisse 90% Inlandanteil. Die %-Berechnung bezieht sich auf die landwirtschaftlichen Zutaten zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die Herkunft der Rohstoffe aus Liechtenstein (FL) gilt dabei als gleichwertig zu denjenigen aus der Schweiz. Liegt ein Betrieb in der Schweiz und erfüllt er die Bedingungen für die Knospe-Lizenzierung, gelten seine Produkte als Schweizer Produkte.

Bio Suisse verfügt damit über einige Praxiserfahrung bei der Umsetzung von eigenen, relativ scharfen Swissness-Regeln. Die Schaffung einer gesetzlichen 80%–Regelung wurde von unserem Verband als Massnahme zur Schaffung von rechtlicher Klarheit und Sicherheit, zur Unterstützung der Schweizer Produktion und zur Vermeidung des Missbrauchs der Swissness im Aus- und Inland stets begrüsst.

Leider hat der Gesetzgeber mit der Berücksichtigung des Selbstversorgungsgrades bei der Berechnung den klaren, kommunizierbaren Ansatz 80% völlig durchlöchert. Wir rechnen damit, dass nun viele Produkte mit Schweizerkreuz in den Regalen auftauchen werden, die kaum Schweizer Rohstoffe enthalten werden.

Andererseits bewirkt die 100%-Anforderung bei Milch, dass bestehende Marken wie Suisse Garantie, IP-Suisse oder Bio Suisse ihre Richtlinien anpassen müssen, die bisher aus gutem Grund und mit besten Erfahrungen in der Praxis 80 oder 90% Mindestanteil “Swissness” verlangen.

Die Herkunftsdeklaration gemäss Lebensmittelgesetz kann zudem Informationen enthalten, die beim Konsumenten Verwirrung auslösen statt Klärung bringen. Wie soll er damit klarkommen, dass ein Dinkelmüesli, ein Mischsalat oder ein Tomatenpüree problemlos das Schweizerkreuz trägt, obwohl der Grossteil der Komponenten gemäss LmG-Deklaration aus dem Ausland stammt? Dass Produkte aus dem französischen Umland Genfs zwar Swissness-konform sind, aber die Komponenten gemäss LmG als Herkunft Frankreich ausgewiesen werden müssen?

Auch in der geografischen Abgrenzung hat der Gesetzgeber die absehbaren Probleme auf die Verordnungsstufe delegiert anstatt auf Gesetzesebene Klarheit zu schaffen. So ist nun auf Verordnungsstufe zu regeln, ob die Anerkennung als ÖLN-Betrieb, die Landesgrenzen, die (erweiterten) angestammten und Zollanschluss-Gebiete oder ein 10 km-Gürtel entlang der Landesgrenzen die Grenze für “Swissness” darstellen.

→ Bio Suisse leitet daraus ab, dass bei der laufenden Revision des Lebensmittelgesetzes besonderes Augenmerk auf die Verzahnung mit der Swissness-Vorlage gelegt wird, damit Widersprüche möglichst vermieden werden. Umgekehrt ist bei der jetzigen Vorlage jeder Widerspruch zum LmG möglichst zu vermeiden.

Bio Suisse hat für die Marke “Knospe” einen pragmatischen Ansatz gewählt und macht die Zertifizierung und Lizenzierung des Betriebs in der Schweiz zur

Voraussetzung für die Verwendung der Knospe mit Schweizerkreuz.

→ **Bio Suisse schlägt darum vor, die Produkte eines Landwirtschaftsbetriebs grundsätzlich als Swissness-konform gelten, wenn dieser nach ÖLN zertifiziert und staatlich anerkannt ist.** Ob er dabei heute oder in Zukunft Produktionsflächen im nahen Ausland aufweist, spielt dabei für die Swissness seiner Produkte keine Rolle. Falls sich daraus Missbräuche ergeben, sollen diese mit einer zukünftigen Verordnungsrevision unterbunden werden.

Fazit

Die Einführung des Selbstversorgungsgrads im Zusammenhang mit Swissness führt zu einem administrativen Albtraum mit hohen Kosten. Die geografische Abgrenzung macht Probleme. Die Konsumenten werden verwirrt statt mit Hilfe des Gesetzes zum Kauf von echten Schweizer Produkten animiert. Die Branchen, welche bereits mit Swissness arbeiten, werden in ihrer Arbeit nicht unterstützt, sondern durch zusätzliche administrative Aufwände behindert. Die beiden wichtigsten Probleme – Selbstversorgungsgrad, geografische Abgrenzung – sind nach unserer Auffassung auf Verordnungsstufe nicht sauber lösbar, da die gesetzliche Grundlage schwerwiegende Konstruktionsfehler enthält.

Nach unserer Auffassung kann der Mehrwert des Labels Schweiz mit diesem Gesetz und diesen Verordnungen kaum nutzbar gemacht werden, wie dies am Ursprung des Gesetzgebungsprozesses eigentlich beabsichtigt war. Diese Aufgabe verbleibt somit bei den Branchen, die bereits heute damit befasst sind. Sie werden allerdings höhere Aufwände haben, um gesetzeskonform zu bleiben, und ihre Regelungen teilweise anpassen müssen.

Als logische Schlussfolgerung müssten eigentlich die Verordnungen zurückgewiesen und stattdessen das Gesetz überarbeitet werden. In diesem Sinn konzentriert sich Bio Suisse bei dieser Vernehmlassung auf die oben genannten Punkte. **In den wesentlichen anderen strittigen Details schliessen wir uns der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands an, an deren Ausarbeitung Bio Suisse beteiligt war.**

Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard
Leiter Politik

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3b	die ~~angestammten~~ als landwirtschaftliche Nutzflächen geltenden Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz ~~2~~ 1 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	Siehe detaillierte Ausführungen in der Einleitung.
Art. 4, Abs.4	Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen~~, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist~~.	Für Quell- und Mineralwasser in verarbeiteten Produkten soll keine Ausnahme gemacht werden. Quellwasser kann genau gleich wie Trinkwasser verwendet werden.
Art. 9, Abs. 2	Das WBF legt nach vorgängiger Konsultation der betroffenen Branchenorganisationen den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der (…) drei Jahre.	Die jeweiligen Branchenorganisationen sind bei der Festlegung der Selbstversorgungsgrade zu konsultieren und die Berechnungsgrundlagen zugänglich zu machen.
Art, 9, Abs. 3 (neu)	[3] Das WBF veröffentlicht die Berechnung und die zugehörigen Datengrundlagen für den Selbstversorgungsgrad der einzelnen Rohstoffe.	Die Berechnungsgrundlagen sollen den betroffenen Kreisen zugänglich gemacht werden.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		